

Wahlordnung

§ 1 Geltung Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen des Boogie-Bären München e.V.

§ 2 Wahlleiter

(1) Die Mitgliederversammlung wählt unter der Leitung des Versammlungsleiters einen Wahlleiter. Der Wahlleiter leitet die in den Mitgliederversammlungen durchzuführenden Wahlen.

(2) Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer können nicht für das Amt des Wahlleiters kandidieren. Der Wahlleiter kann seinerseits nicht für ein Vorstandamt oder das Amt eines Kassenprüfers kandidieren.

§ 3 Wahlankündigung

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einberufung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sind.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Wahlen werden in der Regel in offener Abstimmung durchgeführt.

(2) Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Im Falle einer Personenwahl ist eine geheime Abstimmung erforderlich, wenn 1 stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(3) Die bei geheimer Wahl verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.

(4) Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(5) Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Kandidaten für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

(6) Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder.

(7) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind anwesende Kandidaten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 5 Getrennte Wahlgänge

- (1)** Die zu wählenden Personen werden in Einzelwahlgängen gewählt.
- (2)** Falls trotz mindestens zweier Versuche ein Amt nicht besetzt werden kann, kann der Wahlleiter mit der Wahl der darauf folgenden Ämter fortfahren und am Ende die Wahl der noch vakanten Positionen nochmals durchführen.

§ 6 Kandidatenvorstellung

- (1)** Jedem Kandidaten ist vor der Wahl Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung zu geben.
- (2)** Neben der Kandidatenvorstellung kann auch eine Kandidatenbefragung vorgenommen werden. Dabei haben die nicht befragten Kandidaten aus Gleichheitsgründen das Recht, ebenfalls auf die gestellten Fragen zu antworten.

§ 7 Kandidatur in Abwesenheit

- (1)** Kandidaten, die nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der sich ergibt, dass sie kandidieren und ggfls. die Wahl annehmen.
- (2)** Stellvertretend für den abwesenden Kandidaten muss ein Vereinsmitglied anwesend sein, der die gem. §6 vorgesehene Kandidatenvorstellung durchführt und für eine Befragung zur Verfügung steht.

§ 8 Wahlniederschrift

Über die Tätigkeit des Wahlleiters ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung des Wahlleiters, anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglieder, Wahlergebnis, Annahme der Wahl

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1)** Diese Ordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2017 in Kraft.
- (2)** Diese Ordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3)** Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Neufassung vom 26.04.2017